



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2020: 18.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2021: 08.01.

- 973 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 104

Freitag, 4. Dezember

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)..... 973

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG)..... 974

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Baltrum 976

Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2020 977

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer Vorläufige Besitzeinweisung 978

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Landkreis Aurich Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland

Der Landkreis Aurich, Abteilung 66.1 - Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland hat die Plangenehmigung für den Ausbau der ÖPNV-Haltestelle 25246 „Tannenhausen Grenze“ in der Gemarkung Georgsfeld, Flur: 2, Flurstücke: 45/2 und 31/4 beantragt, mit der die Gewässerteilverrohrung zweier Gewässer III. Ordnung auf einer Gesamtlänge von 37 m einher geht.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 02.12.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG)

Die Verwaltungsgebäude der Stadt Emden sind seit Dienstag, den 17. März 2020 bis auf Weiteres für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen. Von dieser Schließung ist auch die Ausländerbehörde betroffen. Termine können seither nur sehr eingeschränkt – und in dringenden Fällen - vereinbart werden.

Die Stadt Emden erlässt als zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG i.V.m § 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 sowie gem. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Für innerhalb des Zeitraumes vom 17.03.2020 bis einschließlich 31.03.2021 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Emden wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.**
- 2. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen sowie Ausreise- und Grenzübertrittsbescheinigungen, welche innerhalb des Zeitraumes vom 17. März 2020 bis einschließlich 31.03.2021 ablaufen, und der Stadt Emden zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Emden ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis zum 31.03.2021 verlängert.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2021 in Kraft.**

4. Die Allgemeinverfügung der Stadt Emden „Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Vollzug des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes vom 29.09.2020“ tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2), welches die Atemwegserkrankung Covid-19 auslöst, und der stetig steigenden Anzahl an infizierten Personen in Emden, wie aber auch im gesamten Bundesgebiet und den Nachbarstaaten, wurde zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten eine Vielzahl an Schutzmaßnahmen durch das Land Niedersachsen und die Stadt Emden ergriffen. Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger als auch zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die Stadt Emden seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres den Publikumsverkehr in der Stadtverwaltung eingestellt bzw. drastisch eingeschränkt. Dies hat auch direkten Einfluss auf den Dienstbetrieb der Ausländerbehörde. Darüber hinaus ist auch die Bundesdruckerei derzeit nicht in der Lage, im gewohnten Zeitfenster Dokumente zu erstellen. Den ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ist es daher unverschuldet nicht möglich, die Gültigkeitsdauer ihre Aufenthaltstitel zeitgerecht verlängern zu lassen.

Begründung:

Zu 1:

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s.g. Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Die von dieser Maßnahme erfassten Ausländer sind aufgefordert, die für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ihrer Aufenthaltstitel notwendigen Anträge auf postalischem Wege einzureichen. Die Ausländerbehörde wird die Anträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten abarbeiten und den Antragstellern einen Termin für eine persönliche Vorsprache geben, soweit dies erforderlich ist.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (z.B. Erlaubnis, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Zu 2:

Die unter Ziffer 1 getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird sowie auf Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche im Besitz einer Duldung nach § 60a, b, c und d AufenthG sind. Das gleiche gilt für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die im Besitz einer Ausreisebescheinigung (gem. aktueller Nds. Erlasslage) oder einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) sind.

Hinweise: Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf www.emden.de oder in den Lokalmedien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der o.g. Maßnahmen auch bis nach dem 31.03.2021 verlängert werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, stehen die Mitarbeiter/-innen eingeschränkt telefonisch oder über Email unter der Anschrift 431@emden.de zur Verfügung.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig von persönlichen Vorsprachen in der Ausländerbehörde ab, sofern Sie nicht ausdrücklich dazu aufgefordert werden!

Die örtlichen Polizeidienststellen, die Bundespolizei und die Sozialleistungsbehörden der Stadt Emden werden von dieser Allgemeinverfügung in Kenntnis gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Emden, 01.12.2020

Tim Kruthoff
Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Baltrum

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Seite 589) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. 2007, Seite 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. 2012, Seite 279) hat der Rat der Gemeinde Baltrum am 23.6.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 4 Abs. 3 Steuermaßstab

(3) Für eine Wohnung, für die keine Nettokaltmiete vereinbart ist oder die zu einer Nettokaltmiete unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen wird, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Baltrum in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig zu entrichten ist, geschätzt.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Baltrum, 01.12.2020

Gemeinde Baltrum

Der Bürgermeister
Olchers

Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osteel in der Sitzung am 13.10.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.280.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.617.300,00 €
		Saldo - 336.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.256.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.573.100,00 €
		Saldo - 316.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	213.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.143.000,00 €
		Saldo - 930.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	930.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.000,00 €
		Saldo + 921.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 930.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 380 v.H. |

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 13. Oktober 2020

Gemeinde Osteel

Bienhoff-Topp
Bürgermeisterin

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 25. November 2020, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 07.12.2020 bis zum 15.12.2020 zur Einsichtnahme nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04934 81-230 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Osteel, 1. Dezember 2020

Gemeinde Osteel

Ihmels
Gemeindedirektor

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer Vorläufige Besitzeinweisung

1. In dem mit Beschluss vom 02.02.2004 angeordneten Flurbereinigungsverfahren Großes Meer (s. Hinweis in Nr. 3) werden die Beteiligten gem. §§ 65 und 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), hiermit zum **01.01.2021** vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die **Überleitungsbestimmungen** vom heutigen Tage geregelt. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Großes Meer wurde gemäß § 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört.
3. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden bei den Städten Aurich und Emden sowie bei den Gemeinden Hinte, Ihlow und Südbrookmerland aus.

Die Einsichtnahme in die Überleitungsbestimmungen wird jedem Beteiligten dringend empfohlen.

4. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

Die neue Feldeinteilung wurden den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte) bereits erläutert.

Bei Bedarf erhalten die Teilnehmer sowie die Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere Inhabern von Rechten an Grundstücken) weitere Gesprächstermine. Zwecks Terminabsprache wenden Sie sich bitte an Herrn Baalman (**Tel.: 0 49 41 - 17 62 42**).

Es wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen Vorkehrungen der jeweils aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen und eventuell ergänzender Allgemeinverfügungen des Landkreises Aurich einzuhalten sind.

5. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann auch nur über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden. Hiervon sollte aber nach Möglichkeit abgesehen werden. Falls jedoch aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen getroffen werden müssen, werden die Teilnehmer gebeten, zuvor bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde Auskunft einzuholen.
6. Soweit einvernehmliche Lösungen zwischen den Vertragsparteien über Leistungen des Nießbrauchs (§ 69 FlurbG), Pachtausgleich (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und die Auflösung von Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nicht getroffen werden können, entscheidet gemäß § 71 FlurbG i. V. m § 66 Abs. 2 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag.

Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG.

7. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 181 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), wird hiermit die **sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung** angeordnet.

Begründung

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung sollen die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können. Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen. Die Beteiligten sind auf die vorläufige Besitzeinweisung vorbereitet worden. Sie konnten sich zeitlich auf die durch diesen Verfahrensschritt bedingten betriebswirtschaftlichen Umstellungen einstellen. Außerdem ist die Besitzeinweisung und die Bewirtschaftung der neuen Grundstücke in der Feldeinteilung Voraussetzung für den restlichen Ausbau des Wege- und Gewässernetzes und der sonstigen noch zu erstellenden Anlagen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor (§§ 65 ff. FlurbG).

Die sofortige Vollziehbarkeit liegt im besonderen öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, den Übergang vom alten in den neuen Zustand unverzüglich vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Im Hinblick auf die künftige Bestellung liegt es im Interesse der Beteiligten, dass die betroffenen Grundstücke sofort in Besitz und Nutzung genommen werden können und die bestehende Ungewissheit über den Eintritt des neuen Zustandes entfällt. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Hierdurch sollen landeskulturelle Nachteile, soweit möglich, vermieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Zweckmäßigkeit oder die mangelnde Wertgleichheit der Abfindung angreifen, nicht gegen die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zu erheben sind, sondern in einem späteren Zeitpunkt in dem besonderen Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes vorzubringen sind (§ 59 FlurbG).
2. Für alle Anträge auf Auszahlung der Betriebsprämien von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung **2021** die durch die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zugewiesenen Flächen in den jeweiligen Anträgen auf Agrarförderung angegeben werden. Sofern Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen, wird empfohlen, sich vor Antragstellung auf Agrarförderung mit der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung zu setzen.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die Gemarkungen und Teile der Gemarkungen Loppersum und Suurhusen (Gemeinde Hinte), Bedekaspel, Engerhufe, Forlitz-Blaukirchen, Moordorf, Münkeboe, Theene, Uthwerdum, Victorbur und Wiegboldsbur (Gemeinde Südbrookmerland), Uphusen (Stadt Emden), Georgsfeld, Kirchdorf, Sandhorst, Tannenhausen und Walle (Stadt Aurich) sowie Bangstede, Barstede, Lübbertsfehn, Westerende Holzloog, Westerende Kirchloog, Westersander

(Gemeinde Ihlow). Sie sind aus einer Gebietskarte zu ersehen, die bei den jeweiligen Gemeindeverwaltungen mit den Überleitungsbestimmungen zur Einsichtnahme ausliegt.

Darüber hinaus unterliegen Teile der Gemarkungen Nesse (Gemeinde Dornum), Arle und Großheide (Gemeinde Großheide), Werdum (Gemeinde Werdum), Carolinensiel (Stadt Wittmund), Leybucht polder und Neuwesteel (Stadt Norden), Apen (Gemeinde Apen), Seefeld (Gemeinde Stadtland), Elsfleth (Stadt Elsfleth), Berne (Gemeinde Berne), Wehre (Gemeinde Schladen-Werla), Dörnten und Heißum (Gemeinde Liebenburg), Harlingerode und Schlewecke (Stadt Goslar) sowie Harzburg-Forst II (gemeindefreies Gebiet Harz) dem Flurbereinigungsverfahren Großes Meer. Mit den betroffenen Teilnehmern wurden Abfindungsvereinbarungen für Grundstücke in dem Bereich der v. g. Gemarkungen geschlossen, so dass sich hier die Auslegung der Gebietskarte sowie der Überleitungsbestimmungen erübrigt.

3. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

4. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 25.11.2020

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich –

Im Auftrage

Bohlen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.